

# **BVGer A-3584/2021 vom 27. Juli 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-07-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-3584\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-3584_2021)

FR: TAF A-3584/2021 du 27 juillet 2023

IT: TAF A-3584/2021 del 27 luglio 2023

## **Regeste**

Amtshilfe

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Dem vorliegenden Verfahren liegt ein Amtshilfeersuchen der STA gestützt auf das DBA CH-SE zugrunde, welches am [Datum] eingereicht wurde. Die Durchführung der mit diesem Abkommen vereinbarten Bestimmungen richtet sich nach dem Steueramtshilfegesetz vom 28. September 2012 (StAhiG, SR 651.1; Art. 1 Abs. 1 StAhiG und Art. 24 StAhiG e contrario). Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des im vorliegenden Fall anwendbaren DBA CH-SE (Art. 1 Abs. 2 StAhiG). Das Beschwerdeverfahren richtet sich dabei nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) oder das StAhiG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 19 Abs. 5 StAhiG).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Zu den beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbaren Verfügungen gehören auch die Schlussverfügungen der ESTV im Bereich der internationalen Amtshilfe (Art. 32 VGG e contrario und Art. 19 Abs. 1 und Abs. 5 StAhiG), womit seine Zuständigkeit zur Beurteilung der angefochtenen Schlussverfügung zu bejahen ist.

### **E. 1.3.1**

Der Beschwerdeführer ist als vom Amtshilfeersuchen betroffene Personen und Verfügungsadressat im Sinne von Art. 48 VwVG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 StAhiG durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, sodass er zur Beschwerde berechtigt sind. Somit ist auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 19 Abs. 5 StAhiG) - vorbehältlich E. 1.3.2 - einzutreten.

### **E. 1.3.2**

Auf Rechtsmittel, welche stellvertretend für Dritte bzw. in deren Interesse erhoben werden, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht einzutreten (BGE 139 II 404 E. 11.1; 137 IV 134 E. 5.2.2; Urteil des BVGer A-6928/2019 vom 13. Dezember 2021 E. 1.4.3 m.w.H.). Der Sub-Subeventualantrag [recte: Subeventualantrag] des Beschwerdeführers betrifft teilweise Drittinteressen, indem der Beschwerdeführer die Schwärzung der Namen von Drittpersonen beantragt, ohne hierfür eine Vertretungsbefugnis vorzuweisen (vgl. E.

3.7.1.3 und E. 3.7.1.4). Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Vorbehalten bleibt eine Überprüfung der Übermittlung der betroffenen Namen von Drittpersonen unter dem Gesichtspunkt der voraussichtlichen Erheblichkeit (vgl. E. 3.7.2.5 f.).

#### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid in vollem Umfang überprüfen. Der Beschwerdeführer kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Unangemessenheit rügen (Art. 49 Bst. c VwVG).

#### **E. 2.1**

Anlässlich der Unterzeichnung des DBA CH-SE am 7. Mai 1965 (Sachverhalt, Bst. A.a) wurde das zugehörige Protokoll vereinbart, welches integrierenden Bestandteil des DBA CH-SE bildet. Die aktuell geltende und Art. 26 des OECD-Musterabkommens entsprechende Amtshilfeklausel von Art. 27 DBA CH-SE und die dazu vereinbarte Ziff. 4 des Protokolls zum DBA CH-SE sind seit dem 5. August 2012 in Kraft (vgl. Art. XIII des Protokolls vom 28. Februar 2011 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden zur Änderung des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen [AS 2012 4155 ff.; nachfolgend: Protokoll]). Diese Bestimmungen sind auf das streitbetreffende Amtshilfeersuchen vom [Datum], mit welchem Informationen vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 verlangt werden (vgl. Sachverhalt Bst. C), anwendbar (Art. XV Ziff. 2 Bst. d des Protokolls; vgl. Urteil des BVGer A-4603/2019 vom 17. August 2020 E. 2.1 m.w.H. [bestätigt durch Urteil des BGer 2C\_716/2020 vom 18. Mai 2021]).

#### **E. 2.2**

Gemäss Art. 27 Abs. 1 DBA CH-SE tauschen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten diejenigen Informationen aus, die zur Durchführung des Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten, ihrer politischen Unterabteilungen oder ihrer lokalen Körperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch die Art. 1 DBA CH-SE (persönlicher Geltungsbereich) und Art. 2 DBA CH-SE (sachlicher Geltungsbereich) nicht eingeschränkt.

#### **E. 2.3**

Gemäss Ziff. 4 (zu Art. 27 DBA CH-SE) Bst. c des Protokolls muss das Amtshilfegesuch folgende Informationen enthalten: die Identität der in eine Prüfung oder Untersuchung einbezogenen Person, wobei diese Information mittels Angabe des Namens der betreffenden Person oder weiterer Informationen, welche ihre Identifikation ermöglichen, geliefert werden kann (i); die Zeitperiode, für welche die Informationen verlangt werden (ii); die Beschreibung der verlangten Informationen sowie Angaben hinsichtlich der Form, in der der ersuchende Staat diese Informationen vom ersuchten Staat zu erhalten wünscht (iii); den Steuerzweck, für den die Informationen verlangt werden (iv) und soweit bekannt, den Namen und die Adresse des mutmasslichen Inhabers der verlangten Informationen (v). Die Anforderungen an ein Ersuchen gemäss Ziff. 4 Bst. c des Protokolls gehen den denselben Regelungsgegenstand betreffenden Bestimmungen in Art. 6 Abs. 2 StAhiG vor (so auch Art. 1 Abs. 2 StAhiG; vgl. BGE 142 II 218 E. 3.4; 142 II 161 E. 2.1.4; Urteil des

BVGer A-4603/2019 vom 17. August 2020 E. 2.2 m.w.H.]). Enthält ein Ersuchen alle Informationen, die gemäss dem anwendbaren Übereinkommen erforderlich sind, kann das Vorliegen einer «fishing expedition» (vgl. E. 2.7.1) grundsätzlich verneint werden (Urteil des BGer 2C\_953/2020 vom 24. November 2021 E. 3.3; Urteil des BVGer A-5281/2021 vom 2. Mai 2022 E. 6.1).

#### **E. 2.4.1**

Ein wichtiges Element der internationalen Behördenzusammenarbeit bildet das völkerrechtliche Vertrauensprinzip. Diesem Grundsatz nach besteht - ausser bei offensichtlichem Rechtsmissbrauch oder bei berechtigten Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz des schweizerischen oder internationalen Ordre public (vgl. Art. 7 StAhiG) - prinzipiell kein Anlass, an Sachverhaltsdarstellungen und Erklärungen anderer Staaten zu zweifeln (vgl. BGE 146 II 150 E. 7.1; 142 II 218 E. 3.1; Urteile des BVGer A-765/2019 vom 20. September 2020 E. 2.2; A-381/2018 vom 21. November 2018 E. 4.2.).

#### **E. 2.4.2**

Aufgrund des völkerrechtlichen Vertrauensprinzips ist die ersuchte Behörde an die Darstellung des Sachverhalts im Amtshilfeersuchen gebunden, sofern diese nicht wegen offensichtlicher Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet werden kann (BGE 142 II 218 E. 3.1; 139 II 451 E. 2.2.1; Urteile des BVGer A-2259/2021 vom 18. Februar 2022 E. 2.2; A-3773/2018 vom 8. Februar 2019 E. 2.6). Gleiches gilt für die vom ersuchenden Staat abgegebenen Erklärungen. Werden diese sofort entkräftet, kann der ersuchte Staat ihnen nicht mehr vertrauen (vgl. Urteile des BVGer A-2259/2021 vom 18. Februar 2022 E. 2.2; A-7622/2016 vom 23. Mai 2017 E. 2.3). Das Vertrauensprinzip schliesst indessen nicht aus, dass der ersuchte Staat vom ersuchenden Staat zusätzliche Erklärungen verlangt, wenn ernsthafte Zweifel an der Einhaltung der völkerrechtlichen Grundsätze bestehen (BGE 146 II 150 E. 7.1; 144 II 206 E. 4.4).

#### **E. 2.4.3**

Soweit die Behörden des ersuchenden Staates verpflichtet sind, im Ersuchen den massgeblichen Sachverhalt darzulegen, kann von ihnen allerdings nicht erwartet werden, dass sie dies bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei tun. Dies wäre mit dem Sinn und Zweck der Amtshilfe (wie mit jenem der Rechtshilfe) nicht vereinbar, sollen doch aufgrund von Informationen und Unterlagen, die sich im ersuchten Staat befinden, bisher im Dunkeln gebliebene Punkte erst noch geklärt werden (vgl. BGE 142 II 161 E. 2.1.1; BVGE 2011/14 E. 2; Urteil des BVGer A-765/2019 vom 20. September 2020 E. 2.1.6). Aus diesem Grund verlangt die Rechtsprechung von der ersuchenden Behörde nicht den strikten Beweis des Sachverhalts, sondern diese muss nur - aber immerhin - hinreichende Verdachtsmomente für dessen Vorliegen dartun (BGE 139 II 451 E. 2.1 und E. 2.2.1; 139 II 404 E. 7.2.2; Urteil des BVGer A-765/2019 vom 20. September 2020 E. 2.1.6).

#### **E. 2.4.4**

Bestreitet die betroffene Person den von der ersuchenden Behörde geschilderten Sachverhalt, so hat sie diesen klarerweise und entscheidend zu widerlegen. Das Bundesverwaltungsgericht nimmt dabei keine Untersuchungshandlungen vor, da im Amtshilfeverfahren kein Raum für ein umfangreiches Beweisverfahren bleibt. Der Nachweis hat mittels Urkunden zu erfolgen (vgl. BGE 139 II 451 E. 2.3.3; Urteile des BVGer A-381/2018 vom 21. November 2019 E. 4.2; A-1948/2019 vom 7. November 2019 E. 2.4.5; A-769/2017, A-776/2017, A-777/2017 vom 23. April 2019 E. 2.4.2).

Insbesondere, wenn die betroffene Person bestreitet, im ersuchenden Staat steuerlich ansässig zu sein, genügt es rechtsprechungsgemäss nicht, dass sie ihre Ansässigkeit in einem anderen Staat nachzuweisen versucht, damit von einer unrichtigen Sachverhaltsfeststellung ausgegangen werden kann (vgl. BGE 145 II 112 E. 3; 142 II 161 E. 2.2.2; vgl. zudem E. 2.9.3).

### **E. 2.5**

Die Auslegung von Amtshilfeversuchen muss im Lichte des von der ersuchenden Behörde verfolgten Zwecks und in einer Weise erfolgen, die den wirksamen Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien nicht behindert (vgl. Ziff. 4 (zu Art. 27 DBA CH-SE) Bst. b des Protokolls). Dies gebietet ebenso der völkergewohnheitsrechtliche Grundsatz, wonach Vertragsstaaten völkerrechtliche Verträge nach Treu und Glauben zu erfüllen haben (*pacta sunt servanda*, kodifiziert in Art. 26 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge [VRK; SR 0.111]; vgl. BGE 147 II 116 E. 5.2; Urteile des BGer 2C\_287/2019, 2C\_288/2019 vom 13. Juli 2020 E. 3).

### **E. 2.6**

Nach Ziff. 4 (zu Art. 27 DBA CH-SE) Bst. a des Protokolls stellt die zuständige Behörde des ersuchenden Staates ein Begehren erst dann, wenn alle in seinem innerstaatlichen Steuerverfahren vorgesehenen üblichen Mittel zur Beschaffung der Information ausgeschöpft sind (sog. Subsidiaritätsprinzip, vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. g StAhiG). Zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips muss der ersuchende Staat nicht sämtliche innerstaatlichen Auskunftsmittel ausschöpfen, sondern lediglich diejenigen, die für ihn nicht mit unverhältnismässigen Schwierigkeiten verbunden sind (Urteile des BGer 2C\_493/2019 vom 17. August 2020 E. 5.5 m.w.H.; 2C\_780/2018 vom 1. Februar 2021 E. 4.4). Es genügt, wenn der ersuchende Staat anhand innerstaatlich vorgesehener Mittel das Ermittlungsobjekt hinreichend präzisiert hat, so dass die Leistung von Amtshilfe ermöglicht wird (Urteil des BVGer A-4991/2016 vom 29. November 2016 E. 5.2 und 11).

#### **E. 2.7.1**

Der Informationsaustausch in Anwendung des DBA CH-SE bedingt - wie erwähnt (E. 2.2) - die voraussichtliche Erheblichkeit der auszutauschenden Informationen. Gemäss Ziff. 4 (zu Art. 27 DBA CH-SE) Bst. b des Protokolls besteht der Zweck der Verweisung auf «voraussichtlich erhebliche» Informationen in Art. 27 Abs. 1 DBA CH-SE darin, einen möglichst weit gehenden Informationsaustausch in Steuerbelangen zu gewährleisten, ohne den Vertragsstaaten zu erlauben, «fishing expeditions» (unzulässige Beweisausforschung) zu betreiben oder um Informationen zu ersuchen, deren Erheblichkeit hinsichtlich der Steuerbelange einer bestimmten steuerpflichtigen Person unwahrscheinlich ist (vgl. Urteil des BVGer A-4685/2021 vom 19. August 2022 E. 3.6). Insofern bildet das Verbot der Beweisausforschung Ausdruck des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (vgl. Urteil des BVGer A-4163/2019 vom 22. April 2020 E. 3.1.2).

#### **E. 2.7.2**

Wurde ein Gesuch zum Zweck der Beweisausforschung gestellt, wird gemäss innerstaatlichem Recht darauf nicht eingetreten (Art. 7 Bst. a StAhiG).

#### **E. 2.7.3**

Gemäss Rechtsprechung gelten Informationen als voraussichtlich erheblich zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts (vgl. E. 2.2), soweit diese Informationen für

den ersuchenden Staat notwendig sind, um eine in diesem Staat steuerpflichtige Person dort korrekt zu besteuern (BGE 143 II 185 E. 3.3.1; 141 II 436 E. 4.4.3; Urteil des BVGer A-4603/2019 vom 17. August 2020 E. 2.3.2. m.w.H.).

#### **E. 2.7.4**

Die «voraussichtliche Erheblichkeit» von geforderten Informationen muss sich bereits aus dem Amtshilfeersuchen ergeben (vgl. BGE 143 II 185 E. 3.3.2; 141 II 436 E. 4.4.3; Urteil des BVGer A-3773/2018 vom 8. Februar 2019 E. 2.5, je m.w.H.). Die Voraussetzung der voraussichtlichen Erheblichkeit ist erfüllt, wenn im Zeitpunkt der Einreichung des Amtshilfeersuchens eine vernünftige Möglichkeit besteht, dass sich die verlangten Informationen als erheblich erweisen werden (BGE 144 II 206 E. 4.3; 143 II 185 E. 3.3.2; Urteil des BVGer A-2676/2017 vom 3. April 2019 E. 3.3.1). Keine Rolle spielt demgegenüber, ob sich diese Informationen nach deren Übermittlung für die ersuchende Behörde als nicht erheblich herausstellen (vgl. BGE 144 II 206 E. 4.3; 142 II 161 E. 2.1.1; zum Ganzen: Urteil des BVGer A-4603/2019 vom 17. August 2020 E. 2.3.3 m.w.H.). So hat das Bundesgericht beispielsweise als zur Klärung der steuerlichen Ansässigkeit der von einem Amtshilfeersuchen betroffenen Person namentlich die Information, wonach die betroffene Person im ersuchten Staat nach dem Aufwand bzw. pauschal besteuert werde, als voraussichtlich erheblich qualifiziert, sofern die ausländische Steuerbehörde die Ansässigkeit der betroffenen Person im ersuchenden Staat zumindest vermutet und im Amtshilfeersuchen die Frage aufwirft, auf welcher Basis die betroffene Person im ersuchten Staat besteuert wird (vgl. Urteile des BGER 2C\_764/2018 vom 7. Juni 2019 E. 6.1.2; 2C\_1053/2018 vom 22. Juli 2019 E. 3.5).

#### **E. 2.7.5**

Ersuchte Informationen sind auch dann zu übermitteln, wenn sie zwecks Überprüfung schon vorhandener, aber nicht völlig zweifelsfreier Erkenntnisse der Behörden des ersuchenden Staates verlangt werden, solange sie die Voraussetzungen der voraussichtlichen Erheblichkeit erfüllen (sog. Verifikationszweck, vgl. Urteile des BVGer A-765/2019 vom 20. September 2019 E. 3.3.2.3; A-4144/2018 vom 28. Mai 2019 E. 3.1.2). Dabei bedingt das Erfordernis der voraussichtlichen Erheblichkeit nicht zwingend einen Informationsmehrwert im Vergleich zu den übrigen zu übermittelnden Informationen, sondern einen Zusammenhang zum im Amtshilfeersuchen dargestellten Sachverhalt. Die ersuchende Behörde ist daher auch nicht verpflichtet, im Ersuchen einen zusätzlichen Informationswert aufzuzeigen (Urteil 2C\_282/2021 vom 15. Juni 2022 E. 4.4.3).

#### **E. 2.7.6**

Ob eine Information erheblich ist, kann in der Regel nur der ersuchende Staat abschliessend feststellen (BGE 143 II 185 E. 3.3.2; 142 II 161 E. 2.1.1 f.; Urteil des BVGer A-4163/2019 vom 22. April 2020 E. 3.1.3). Die Rolle des ersuchten Staates bei der Beurteilung der voraussichtlichen Erheblichkeit beschränkt sich darauf, zu überprüfen, ob die vom ersuchenden Staat verlangten Informationen und Dokumente einen Zusammenhang mit dem im Ersuchen dargestellten Sachverhalt haben und ob sie möglicherweise dazu geeignet sind, im ausländischen Verfahren verwendet zu werden. Nicht entscheidend ist hingegen, ob der im Ersuchen dargestellte Sachverhalt gänzlich der Realität entspricht (sog. Plausibilitätsprüfung; BGE 145 II 112; 142 II 161 E. 2.1.1; 139 II 404 E. 7.2.2). Dementsprechend hat der ersuchte Staat bei der Beurteilung, ob die verlangten Informationen voraussichtlich erheblich sind, auch nicht die Anwendung des

innerstaatlichen Rechts des ersuchenden Staates zu prüfen. Auch hat der ersuchte Staat nicht zu prüfen, ob prozedurale Hindernisse - in Anwendung des internen Rechts des ersuchenden Staates - der Verwendung der erhaltenen Informationen entgegenstehen könnten. Eine solche Herangehensweise wäre im Kontext der internationalen Zusammenarbeit und mit Blick auf die Besonderheiten jedes nationalen Verfahrensrechts nicht haltbar (zum Ganzen: BGE 144 II 206 E. 4.3; Urteil des BVGer A-4603/2019 vom 17. August 2020 E. 2.3.5 m.w.H.).

#### **E. 2.7.7**

Vor diesem Hintergrund darf der ersuchte Staat Auskünfte mit der Begründung, die verlangten Informationen seien nicht «voraussichtlich erheblich» im Sinn des anwendbaren DBA, nur verweigern, wenn ein Zusammenhang zwischen den verlangten Angaben und der im ersuchenden Staat durchgeführten Untersuchung unwahrscheinlich erscheint (BGE 142 II 161 E. 2.1.1; 141 II 436 E. 4.4.3; zum Ganzen: Urteil des BVGer A-4603/2019 vom 17. August 2020 E. 2.3.4 m.w.H.).

#### **E. 2.8**

Bei Dauerschuldverhältnissen wie Vermögensverwaltungsmandaten ist die Amtshilfeverpflichtung nicht auf Tatsachen beschränkt, die während dem ersuchten Zeitraum erstellt worden sind. Vielmehr kommt es auf den Zeitpunkt der Wirkung der die Information begründenden Handlung an. So sind namentlich Kontoeröffnungsunterlagen, sonstige Vereinbarungen und sog. «Know your customer»-Dokumente, welche das Verhältnis zwischen einer Bank und ihrem Kunden während dessen Dauer betreffen, bei fortbestehendem Verhältnis auch dann zu übermitteln, wenn sie vor dem ersuchten Zeitraum erstellt wurden. Dabei sind jedoch diejenigen Stellen zu schwärzen, deren Erheblichkeit für die Steuerjahre im zeitlichen Anwendungsbereich der Amtshilfeklausel unwahrscheinlich ist (vgl. Urteil des BGer 2C\_703/2020 vom 15. März 2021 E. 7.4.2; Urteil des BVGer A-2177/2021 vom 22. September 2021 E. 4.3.3.3 m.w.H.).

#### **E. 2.9**

Die ersuchte Behörde kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch dann Informationen weitergeben, wenn ein Teil derselben (materiellrechtlich) unzutreffend ist und damit eine potentiell falsche Information weitergegeben wird, sofern für die ersuchende Behörde ohne Weiteres erkennbar ist, dass die Information umstritten ist, weitere Klärungen erforderlich sind und sich danach ein Teil der Information zwangsläufig als unzutreffend herausstellen wird. Unter solchen Umständen ist die Informationsübermittlung auch verhältnismässig. Ausserdem kann die Beschwerdeführer seine materiellrechtliche Position im ausländischen Veranlagungs- und Erkenntnisverfahren vorbringen (vgl. Urteil des BGer 2C\_726/2018 vom 14. Oktober 2019 E. 3.5 m.w.H.).

#### **E. 2.10.1**

Informationen können im abkommensrechtlichen Sinne nur dann als voraussichtlich erheblich qualifiziert werden (vgl. E. 2.7), wenn sie (unter anderem oder ausschliesslich) Personen betreffen, deren unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht im ersuchenden Staat während der massgebenden Zeitspanne mittels genügender Anhaltspunkte im Ersuchen geltend gemacht wird (vgl. Urteil des BVGer A-1948/2019 vom 7. November 2019 E. 2.4.3). Als steuerpflichtig gelten grundsätzlich die in einem Staat ansässigen Personen (vgl. Art. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 DBA CH-SE). Für den Informationsaustausch ist eine wirtschaftliche Anknüpfung in einem der Vertragsstaaten ausreichend (vgl. Art. 27

Abs. 1 letzter Satz DBA CH-SE; vgl. Botschaft vom 31. August 2011 zur Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Schweden, BBl 2011 7155).

#### **E. 2.10.2**

Gemäss Art. 4 Abs. 1 DBA CH-SE bedeutet der Ausdruck «in einem Vertragsstaat ansässig» jede Person, die nach dem Recht dieses Staates in diesem Staat aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres Aufenthalts, des Ortes der Geschäftsleitung oder jedes ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Art. 4 Abs. 2 DBA CH-SE nennt als Kriterium für die Qualifikation als in einem Vertragsstaat ansässig das Vorhandensein einer ständigen Wohnstätte. Verfügt die betroffene Person in beiden Vertragsstaaten über eine Wohnstätte, so beurteilt sich die Ansässigkeit nach dem Mittelpunkt der Lebensinteressen (Ort, an dem die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen; vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. a DBA CH-SE).

#### **E. 2.10.3**

Der Umstand, dass eine betroffene Person in einem Staat als steuerlich ansässig gilt, schliesst indes nicht aus, dass diese Ansässigkeit von einem anderen Staat in Abrede gestellt wird oder dass in anderen Staaten eine beschränkte Steuerpflicht gegeben ist. Die Bestimmung des steuerlichen Wohnsitzes auf internationaler Ebene ist eine Grundsatzfrage, die eine detaillierte Prüfung der Situation voraussetzt und vom ersuchten Staat im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens nicht geklärt werden kann. Ein möglicher Ansässigkeitskonflikt ist daher nicht im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens, sondern in einem Verständigungsverfahren zu lösen. Auch wenn eine Ansässigkeit in einem anderen als dem ersuchenden Staat besteht, gilt das Vertrauensprinzip (vgl. E. 2.4) und der ersuchte Staat hat nur zu prüfen, ob dem Ersuchen Kriterien dafür zu entnehmen sind, dass im ersuchenden Staat gemäss Abkommen eine Steuerpflicht bestehen könnte (vgl. BGE 142 II 218 E. 3.1 und E. 3.6 f.; Urteil des BVGer A-4474/2021 vom 2. März 2023 E. 2.3.4). Die einzige Konstellation, in der es das Bundesgericht zulässt, dass die Schweiz als ersuchter Staat eine unbeschränkte Steuerpflicht, auf die sich der ersuchende Staat stützt, überprüft, ist diejenige, in der die betroffene Person (auch) in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig ist. In dieser Situation einer potenziellen Doppelbesteuerung kann die Schweiz - ebenfalls unter Berücksichtigung des Vertrauensprinzips (vgl. E. 2.4) - überprüfen, ob der Anknüpfungspunkt an die vom ersuchenden Staat angewandte Steuer einem der Kriterien zur Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit im DBA zwischen der Schweiz und dem ersuchenden Staat entspricht. Hingegen hat die Schweiz als ersuchter Staat nicht zu beurteilen, ob eine tatsächliche steuerliche Doppelansässigkeit besteht oder nicht (BGE 145 II 112 E. 3; 142 II 161 E. 2.2.2; Urteil des BGer 2C\_953/2020 vom 24. November 2021 E. 3.6, publiziert in SteuerRevue [StR] 77/2022 S. 166; Urteil des BVGer A-5281/2021 vom 2. Mai 2022 E. 7.2.2).

#### **E. 2.10.4**

Ein Amtshilfeersuchen kann dem ersuchenden Staat ferner gerade auch dazu dienen, um Argumente für die Lösung des Ansässigkeitskonflikts zu erhalten (BGE 142 II 218 E. 3.1 und E. 3.6 f.; 142 II 161 E. 2.2.2 und E. 2.4; Urteile des BVGer A-5281/2021 vom 2. Mai 2022 E. 7.2; A-4917/2019 vom 22. Oktober 2020 E. 2.4.1 m.w.H.). Zudem muss das Verfahren betreffend die Ansässigkeitsfrage noch nicht abgeschlossen worden sein, bevor ein Amtshilfesuchen in Bezug auf die Besteuerung der betroffenen Person gestellt werden

kann (vgl. BGE 142 II 161 E. 2.2.2; Urteil des BVGer A-4917/2019 vom 22. Oktober 2020 E. 3.1.2 m.w.H.).

### **E. 2.11.1**

Die Übermittlung von Informationen zu Personen, die nicht vom Amtshilfeersuchen betroffene Personen sind, ist gemäss Art. 4 Abs. 3 StAhiG unzulässig, wenn diese Informationen für die Beurteilung der Steuersituation der betroffenen Person nicht voraussichtlich erheblich sind oder wenn berechtigte Interessen von Personen, die nicht betroffene Personen sind, das Interesse der ersuchenden Seite an der Übermittlung der Informationen überwiegen (Urteil des BVGer A-5447/2020 vom 6. Oktober 2021 E. 2.4.4). Rechtsprechungsgemäss ist der Begriff der «nicht betroffenen Person» nach Art. 4 Abs. 3 StAhiG restriktiv zu verstehen (vgl. BGE 142 II 161 E. 4.6.1 f.). Damit sollen in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips Personen geschützt werden, die nichts mit dem im Amtshilfeersuchen geschilderten Sachverhalt zu tun haben, deren Namen also rein zufällig in den weiterzuleitenden Dokumenten auftauchen («fruit d'un pur hasard»; vgl. statt vieler: Urteil des BGer 2C\_287/2019 vom 13. Juli 2020 E. 5; Urteil des BVGer A-3791/2017 vom 5. Januar 2018 E. 5.2.2 m.w.H.).

### **E. 2.11.2**

Nach der ständigen Rechtsprechung sind namentlich Zahlungsempfänger und vergleichbare Personen grundsätzlich nicht als rein zufällig in Kontoauszügen erscheinend anzusehen (vgl. Urteil des BVGer A-4353/2016 vom 27. Februar 2017 E. 8.2). Zudem hat das Bundesgericht die Namen von an Banktransaktionen beteiligten Dritten als voraussichtlich erheblich qualifiziert, da solche Informationen insbesondere dazu geeignet sind, den Wohnsitz eines Steuerpflichtigen zu ermitteln (BGE 142 II 161 E. 4.6.2; Urteil des BVGer A-2177/2021 vom 22. September 2021 E. 3.3.4).

### **E. 2.11.3**

Wird die Anonymisierung von Personendaten in Dokumenten verlangt, die an sich der Amtshilfeverpflichtung unterliegen, genügt es grundsätzlich nicht, pauschal vorzubringen, bei den erwähnten Personen handle es sich um unbeteiligte Dritte. Vielmehr ist nach der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in solchen Konstellationen in Bezug auf jedes einzelne Aktenstück, das von der Übermittlung ausgeschlossen werden soll, anzugeben und im Einzelnen darzulegen, weshalb es im ausländischen Verfahren nicht erheblich sein kann (zum Ganzen statt vieler Urteil des BVGer A-4218/2017 vom 28. Mai 2018 E. 3.2).

## **E. 3.1**

Im vorliegenden Fall hält der Beschwerdeführer die Übermittlung der in der angefochtenen Schlussverfügung aufgeführten Informationen an die STA aus verschiedenen Gründen für rechtswidrig. Im Wesentlichen ist streitig und zu prüfen, ob die Vorinstanz sich auf die Sachverhaltsdarstellung der STA betreffend steuerlicher Ansässigkeit der betroffenen Person in Schweden im Amtshilfeersuchen stützen durfte (E. 3.4), und ob die gemäss angefochtener Schlussverfügung zu übermittelnden Informationen für die Ermittlung der steuerlichen Ansässigkeit und der Steuerpflicht der betroffenen Person voraussichtlich erheblich sind (E. 3.5, E. 3.6 und E. 3.7).

### **E. 3.2.1**

Der Beschwerdeführer bestreitet, in den Jahren 2015 bis 2019 in Schweden steuerlich ansässig gewesen zu sein. Er verfüge weder über eine Wohnstätte in Schweden noch sei der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen dort zu verorten. Die schwedische Steuerbehörde habe keine genügenden Anhaltspunkte für die steuerliche Ansässigkeit des Beschwerdeführers in Schweden vorbringen könne. Der Sachverhalt im Amtshilfeersuchen sei konstruiert und weise «etliche Fehler, Lücken, Widersprüche und gar Falschaussagen» auf, weshalb die Vorinstanz aufgrund offensichtlicher Unzulänglichkeiten nicht auf die Ausführungen der STA habe vertrauen dürfen. Die Sachverhaltsdarstellung im Amtshilfeersuchen sei derart vage und unbelegt, dass sie einer Plausibilitätsprüfung - welche nicht nur dem ersuchenden [recte: ersuchten] Staat, sondern auch der vom Amtshilfeersuchen betroffenen Person möglich sein müsse - gar nicht zugänglich. Mangels plausibler bzw. hinreichend detaillierter Anhaltspunkte könne der Beschwerdeführer die Behauptungen der schwedischen Steuerbehörde aber von vornherein nicht mittels Urkunden widerlegen. Da dem Ersuchen keinerlei hinreichend belegte Anhaltspunkte für eine Ansässigkeit des Beschwerdeführers in Schweden zu entnehmen seien, sei sachlogisch bereits ausgeschlossen, dass die ersuchten Informationen voraussichtlich erheblich seien. Ein Ersuchen um Informationen, deren voraussichtliche Erheblichkeit sich nicht aus dem Amtshilfeersuchen selbst ergebe, komme vielmehr einer unzulässigen «fishing expedition» gleich, weshalb diesem nicht Folge zu leisten sei.

### **E. 3.2.2**

Den Sachverhaltsschilderungen im Amtshilfeersuchen der STA, wonach der Beschwerdeführer weiterhin bei der [Ex-Partnerin] in Schweden wohnhaft sein solle, entgegnet der Beschwerdeführer, dass er im Jahr [...] aus Schweden ausgewandert sei und sich im selben Jahr von seiner ehemaligen Partnerin getrennt habe. Er (der Beschwerdeführer) verfüge über keine ständige Wohnstätte mehr in Schweden. Bis zu seinem Umzug in die Schweiz im Jahr [...] habe er in [Ausland] gelebt. In [Ort in der Schweiz] besitze er erwiesenermassen eine Wohnung, welche er seit [...] selbst bewohne. Zum Beweis seines tatsächlichen Aufenthalts in der Schweiz legt der Beschwerdeführer verschiedene Aufstellungen über Transaktionen (Zahlungen und Bargeldbezüge), welche er mit der zu seinem Konto bei der Bank gehörenden Maestro-Karte im Zeitraum zwischen Februar 2015 und Dezember 2019 getätigt habe, ins Recht (Beilagen 3-7 der Beschwerde). Zusammen mit den edierten Kontounterlagen bei der Bank, aus welchen für denselben Zeitraum weder Zahlungen noch Bargeldbezüge in Schweden hervorgehen würden, sei erwiesen, dass er im ersuchten Zeitraum nicht in Schweden, sondern in der Schweiz gelebt habe. Mangels entsprechender Belege sei die pauschale Behauptung der schwedischen Steuerbehörde, er sei nach wie vor in einer Beziehung mit seiner Ex-Partnerin und wohne - notabene an einer nicht einmal genannten Adresse - in Schweden mit ihr zusammen, irreführend sowie erkennbar konstruiert und könne sofort entkräftet werden. Im Übrigen behalte er sich ausdrücklich die Einreichung einer detaillierten Analyse seiner Anwesenheit in der Schweiz vor.

### **E. 3.2.3**

Was die im Ersuchen - im Zusammenhang mit dem für die abkommensrechtliche Ansässigkeitsbestimmung relevanten - Mittelpunkt seiner Lebensinteressen erwähnten Geschäftsführungsaktivitäten in den als «schwedische[n] Familienunternehmen» bezeichneten Gesellschaften betreffe, so handle es sich dabei lediglich um [...]; er sei an dieser Gesellschaft weder beteiligt noch sei die Gesellschaft in irgendeiner Weise mit

Fremdkapital des Beschwerdeführers finanziert. Die angebliche Korrespondenz zwischen der Bank C. \_\_\_\_\_ AB und ihm, welche belegen solle, dass er weiterhin aktiv die Geschäftsführung des Unternehmens [...] besorge, liege dem Amtshilfeersuchen nicht bei, womit sie in keiner Weise erwiesen sei. In die Geschäftsführung anderer schwedischer Unternehmen sei er sodann ebenso nicht involviert. Entsprechend unterlasse es die schwedische Behörde auch gänzlich, Gründe für die Annahme der Geschäftsführung solcher - namentlich nicht einmal genannter - schwedischer Unternehmen durch ihn (den Beschwerdeführer) darzulegen.

#### **E. 3.2.4**

Ferner bestreitet der Beschwerdeführer, dass er Eigentümer von [im Ausland] domizilierten Gesellschaften sei, weshalb er auch nicht über solche Gesellschaften in börsenkotierte und private schwedische Unternehmen im Umfang von [...] SEK investiert habe. Die im Ersuchen erwähnten, nicht drittvergleichskonformen Transaktionen zwischen diesen Gesellschaften und der Gesellschaft [...], würden ebenso wenig vorliegen. Die schwedische Behörde unterlasse es auch hier, in irgendeiner Weise darzulegen, weshalb sie Grund zur Annahme haben könnte, dass die behaupteten Transaktionen stattgefunden hätten. Überdies könne der Lebensmittelpunkt zwar durch wirtschaftliche Beziehungen beeinflusst werden, darunter würden jedoch nur die wirtschaftlichen Beziehungen zu örtlich gebundenen Tätigkeiten oder Einnahmequellen fallen. Die behaupteten - und von ihm (dem Beschwerdeführer) bestrittenen - Investitionen über die [im Ausland] domizilierten Gesellschaften wären aber ohnehin nicht geeignet, um daraus wirtschaftliche Beziehungen zu örtlich gebundenen Tätigkeiten oder Einnahmequellen in Schweden abzuleiten.

#### **E. 3.3**

Die Vorinstanz entgegnet den Vorbringen des Beschwerdeführers dahingehend, dass das vorliegende Amtshilfeersuchen verschiedene Indizien für eine mögliche schwedische Steueransässigkeit des Beschwerdeführers nenne und offensichtlich irreführende Sachverhaltsdarstellungen der ersuchenden Behörde nicht ersichtlich seien. Dem Beschwerdeführer gelinge es mit seinen Ausführungen und den als Beweismittel eingereichten Urkunden nicht, den Sachverhalt im Amtshilfeersuchen sofort zu entkräften. Namentlich vermöge ein Wohnungsverkaufvertrag in der Schweiz nicht zu belegen, dass jemand nicht in einem anderen Land steuerlich ansässig sei und zudem seien die Nachweise des tatsächlichen Aufenthalts in der Schweiz lückenhaft. Ohnehin könne aber die umstrittene Ansässigkeit nicht im Rahmen des Amtshilfeverfahrens aufgeklärt werden.

#### **E. 3.4.1**

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Frage der tatsächlichen steuerlichen Ansässigkeit nicht im Amtshilfeverfahren zu klären ist (vgl. E. 2.10.3). Da den bei der Steuerverwaltung D. \_\_\_\_\_ edierten Unterlagen jedoch entnommen werden kann, dass der Beschwerdeführer im ersuchten Zeitraum in der Schweiz [...] besteuert wurde (vgl. act. 12, Antwortschreiben vom 15. März 2021 der Steuerverwaltung D. \_\_\_\_\_ auf Editionsverfügung, S. 1) und der Beschwerdeführer ebenfalls vorbringt, in der Schweiz wohnhaft zu sein, ist vorliegend (ebenfalls) von einer unbeschränkten steuerlichen Ansässigkeit des Beschwerdeführers in der Schweiz auszugehen. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zusammenhang mit Ansässigkeitskonflikten bei auch in der Schweiz geltend gemachter unbeschränkter Steueransässigkeit, ist daher vorliegend zu prüfen, ob der im Sachverhalt geschilderte

Anknüpfungspunkt einem der Kriterien zur Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit in Art. 4 Abs. 2 DBA CH-SE entspricht (vgl. E. 2.10.3). Dabei gilt das Allgemeine zu Amtshilfeersuchen Ausgeführte auch hier: Die Sachverhaltsdarstellungen der ersuchenden Behörde müssen nicht lückenlos und völlig widerspruchsfrei sein und bedingen keinen strikten Beweis (vgl. E. 2.4.3). Solange der Sachverhalt nicht offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche enthält bzw. die betroffene Person nicht sofort beweisen kann, dass die Vorbringen des ersuchenden Staats falsch sind, ist auf den im Ersuchen dargestellten Sachverhalt abzustellen, auch in Bezug auf die Frage der Ansässigkeit (vgl. E. 2.10.3).

#### **E. 3.4.2**

Im vorliegenden Fall hat die STA sowohl in persönlicher wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht verschiedene Anhaltspunkte genannt, weshalb sie davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer in der fraglichen Steuerperiode in Schweden steuerlich ansässig und damit steuerpflichtig sein könnte. Einerseits verwies die STA auf eine vermutete ständige Wohnstätte des Beschwerdeführers bei seiner in Schweden wohnhaften [Ex-Partnerin]. Andererseits führte die STA ebenfalls aus, weshalb sie - nicht nur die ständige Wohnstätte, sondern - auch den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Beschwerdeführers in Schweden verortet. Hierzu verwies die STA auf den Wohnsitz weiterer Familienmitglieder des Beschwerdeführers (...) in Schweden sowie auf geschäftliche Aktivitäten, die der Beschwerdeführer für das Unternehmen [...] und für weitere in Schweden domizilierte Gesellschaften besorgt haben soll. Ferner fragte die STA im Ersuchen ausdrücklich, ob der Beschwerdeführer in den genannten Jahren einen ständigen Wohnort in der Schweiz hatte und auf welcher Grundlage er als steuerlich in der Schweiz ansässig angesehen werde (vgl. Fragen 1.d und 1.e des Ersuchens). Daraus folgt, dass die Kriterien, auf die sich die ersuchende Behörde stützt, in Art. 4 Abs. 2 Bst. a DBA CH-SE enthalten sind, so dass das Ersuchen nicht dem Abkommen widerspricht und folglich ein solches Ersuchen gemäss Art. 27 DBA CH-SE auch gestellt werden kann (vgl. E. 2.10.3).

#### **E. 3.4.3**

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers erscheint die Sachverhaltsdarstellung im Amtshilfeersuchen nicht offensichtlich fehler-, lückenhaft oder widersprüchlich. Dem Beschwerdeführer gelang es weder vor der Vorinstanz noch gelingt es ihm im vorliegenden Verfahren, die Sachverhaltsdarstellung im Ersuchen der STA mittels Urkunden zu entkräften. Namentlich ändern die von ihm eingereichte Aufstellung betreffend die Benutzung der Maestro-Karte sowie der Kaufvertrag betreffend die Wohnung in [Ort in der Schweiz] nichts. Zwar ist dem Beschwerdeführer insoweit zuzustimmen, als dass anhand dieser Angaben etwa auch ein Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers in der Schweiz vermutet werden könnte. In der Aufstellung über die Benutzung der Maestro-Karte fällt hingegen auf, dass die Maestro-Karte in den betroffenen Jahren jeweils nur während gewisser Monate benutzt worden ist (vgl. Beilagen 3-7 der Beschwerde). Ein allfälliger Nachweis des Aufenthalts in der Schweiz wäre daher grundsätzlich als lückenhaft zu qualifizieren. Da ferner nicht prinzipiell ausgeschlossen ist, dass mehrere Staaten eine Ansässigkeit beanspruchen (vgl. E. 2.10.3), darf vorliegend die Möglichkeit einer Ansässigkeit in Schweden im Amtshilfeverfahren nicht ausgeschlossen werden. Im Übrigen genügt es bei der Frage der Ansässigkeit - wie erwähnt (vgl. E. 2.4.4) - ohnehin nicht, dass eine betroffene Person nachzuweisen versucht, dass sie in einem anderen Staat ansässig ist, damit von einer unrichtigen Sachverhaltsdarstellung der ersuchenden Behörde ausgegangen

werden kann. Da im Rahmen der Amtshilfe die Klärung der Frage der Ansässigkeit im Weiteren nicht über die Prüfung hinausgeht, ob der im Sachverhalt geschilderte Anknüpfungspunkt einem der Kriterien zur Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit in Art. 4 Abs. 2 DBA CH-SE entspricht (vgl. E. 2.10.3), ist nicht weiter auf die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen; es kann insbesondere auch auf eine weitere Analyse des Aufenthaltsorts des Beschwerdeführers im ersuchten Zeitraum verzichtet werden.

#### **E. 3.4.4**

Rechtsprechungsgemäss und mit dem Beschwerdeführer ist ferner festzuhalten, dass eine Plausibilitätskontrolle nur dann möglich ist, wenn das Amtshilfeersuchen einen gewissen Detaillierungsgrad hinsichtlich des zugrundeliegenden Sachverhalts aufweist (vgl. E. 2.7.6). Daraus kann der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall hingegen nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zum einen ist im Rahmen der Plausibilitätsprüfung nicht entscheidend, ob der im Ersuchen dargestellte Sachverhalt gänzlich der Realität entspricht, denn vom ersuchenden Staat kann nicht erwartet werden, dass seine Darstellung des Sachverhalts völlig widerspruchsfrei und lückenlos ist (vgl. E. 2.4.3). Zum anderen ermöglicht der Detaillierungsgrad der Schilderungen im vorliegenden Amtshilfeersuchen - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - ohne Weiteres eine Plausibilitätsprüfung des zugrunde gelegten Sachverhalts, insbesondere auch durch den Beschwerdeführer selbst. Es ist sodann davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer die Wohnadresse seiner (Ex-)Partnerin in Schweden und die Unternehmen, zu welchen Geschäftsbeziehungen mit dem Familienunternehmen bzw. dem Unternehmen [...] bestehen sowie die [im Ausland] domizilierten Gesellschaften, bekannt sein dürften. Insofern ist der Umstand, dass die Vorinstanz keine konkrete Adresse nennt, an welcher der Beschwerdeführer in Schweden wohnhaft sein soll und die übrigen Unternehmen, auf welche sie ihre Anhaltspunkte stützt, nicht namentlich aufführt, als unschädlich zu betrachten. Dies ist gerechtfertigt, zumal der Beschwerdeführer sich bei der Bestreitung der von der STA geschilderten (direkten oder indirekten) wirtschaftlichen Beziehungen zu den im Ersuchen nicht namentlich genannten Unternehmen auf vage Erklärungen beschränkt, wonach das schwedische Familienunternehmen «gegenwärtig» nicht mit Fremdkapital des Beschwerdeführers finanziert sei, er «gegenwärtig» nicht Eigentümer von [Gesellschaften im Ausland] sei und über «diese [...] Gesellschaften gegenwärtig» keine Investitionen im Umfang von [...] Milliarden bestehen und ebenso wenig «zum heutigen Zeitpunkt» nicht drittvergleichskonforme Transaktionen zwischen «diesen [...] Gesellschaften» und dem schwedischen Familienunternehmen vorliegen würden. Die Bestreitungen des Beschwerdeführers führen nicht dazu, dass das Bestehen der vermuteten Geschäftsbeziehungen bzw. von nicht drittvergleichskonformen Transaktionen zu einem früheren bzw. späteren Zeitpunkt von vornherein klarerweise ausgeschlossen werden kann. [...] Im Unterschied zur Konstellation im vom Beschwerdeführer zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3374/2018 vom 3. April 2019 stützt die schwedische Steuerbehörde ihre Vermutung der Ansässigkeit des Beschwerdeführers ferner auch nicht einzig auf eine nicht näher bezeichnete Adresse in Schweden (vgl. E. 3.4.2), womit der diesbezügliche Verweis des Beschwerdeführers vorliegend nicht einschlägig ist.

#### **E. 3.4.5**

Aufgrund des hiervor Gesagten ist festzuhalten, dass die Sachverhaltsdarstellung im Amtshilfeersuchen genügend Anhaltspunkte für eine mögliche Ansässigkeit des

Beschwerdeführers in Schweden liefert und diese durch den Beschwerdeführer nicht klarerweise und entscheidend widerlegt werden können. In Anwendung des Vertrauensprinzips (vgl. E. 2.4) ist daher auf die Ausführungen der STA im Amtshilfeersuchen zu vertrauen und es ist davon auszugehen, dass die STA die im Ersuchen genannten Anhaltspunkte für die Vermutung der steuerlichen Ansässigkeit des Beschwerdeführers anlässlich des innerstaatlichen Steuerverfahrens festgestellt hat. Die Vorinstanz erachtete die Sachverhaltsdarstellung im Ersuchen daher zu Recht als für die Leistung von Amtshilfe genügend.

#### **E. 3.4.6**

Insofern der Beschwerdeführer vorbringt, er hätte keine Plausibilitätskontrolle des Amtshilfeersuchens vornehmen können und damit sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Begründungspflicht rügt, ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass sich dieses Vorbringen nicht auf die angefochtene Schlussverfügung, sondern auf das Amtshilfeersuchen der STA bezieht. Als ausländische Behörde ist die STA nicht der Schweizer Rechtsordnung verpflichtet, weshalb die Begründung bzw. Sachverhaltsdarstellung des Amtshilfeersuchens vorliegend nicht unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen ist (vgl. Urteil des BVer A-625/2018 und A-3455/2018 vom 12. November 2018 E. 2.3).

#### **E. 3.4.7**

Das Amtshilfeersuchen der STA erfüllt im Übrigen die formellen Vor-aussetzungen gemäss Ziff. 4 Bst. c des Protokolls (vgl. E. 2.3). Es beinhaltet für einen bestimmten Zeitraum konkrete Fragen bzw. beschreibt konkret die verlangten Informationen, die sich auf eine identifizierte (betroffene) Person im Rahmen einer in Schweden laufenden Steueruntersuchung sowie auf eine identifizierte Informationsinhaberin in der Schweiz beziehen (vgl. Sachverhalt Bst. A). Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass das Amtshilfeersuchen aufs Geratewohl gestellt worden ist, weshalb es grundsätzlich nicht als verpönte Beweisausforschung bzw. «fishing expedition» betrachtet werden kann (vgl. E. 2.3 und E. 2.7.1).

#### **E. 3.5**

Weiter ist zu prüfen, ob die von der STA ersuchten Informationen für die Feststellung der Ansässigkeit und gegebenenfalls für die Steuerveranlagung des Beschwerdeführers voraussichtlich erheblich sind. Zunächst ist festzuhalten, dass gemäss den Sachverhaltsfeststellungen im vorliegenden Amtshilfeersuchen plausibel scheint, dass sich die ersuchten Steuer- und Kontodaten, sowie die Information betreffend unbeweglichem Vermögen («immovable property») einschliesslich der zur Übermittlung vorgesehenen Dokumente in den «Enclosures 1-5» als für die Feststellung der Ansässigkeit des Beschwerdeführers bzw. für die Bemessung seiner Einkommenssteuer im Grundsatz als erheblich erweisen. Dass auf dem Weg der Amtshilfe auch Informationen zwecks Feststellung der Steuerpflicht ersucht, mitunter im gleichen Ersuchen, mit dem Informationen zur Steuerbemessung ersucht werden können (vgl. E. 2.10.4), bestreitet der Beschwerdeführer zu Recht nicht. Somit ist der Antrag des Beschwerdeführers, der STA sei (gesamthaft) keine Amtshilfe zu leisten (vgl. Sachverhalt Bst. E), abzuweisen.

#### **E. 3.6**

Der Beschwerdeführer beantragt subeventualiter [recte: eventualiter], dass die Sache an die Vorinstanz zur Vornahme der gesetzeskonformen Anpassungen und Schwärzungen

zurückzuweisen sei (vgl. Sachverhalt Bst. E). Mit seinem Sub-Subeventualantrag [recte: Subeventualantrag] beantragt der Beschwerdeführer die Anpassung bzw. die Schwärzung von genau bezeichneten Informationen (vgl. Sachverhalt Bst. E). Die beiden Anträge wurden nicht gesondert begründet. Sie zielen auf dieselben Informationen. Der Subeventualantrag [recte: Eventualantrag] und der Sub-Subeventualantrag [recte: Subeventualantrag] werden nachfolgend (E. 3.7) deshalb gemeinsam abgehandelt. Wenn im Nachfolgenden von «Antrag» die Rede ist, sind sowohl Subeventualantrag [recte: Eventualantrag] als auch Sub-Subeventualantrag [recte: Subeventualantrag] gemeint.

#### **E. 3.7.1.1**

Der Beschwerdeführer rügt, dass die STA im Ersuchen nicht bzw. nicht mit letzter Präzision nach der Art seiner Besteuerung gefragt habe, weshalb die Mitteilung der [Besteuerungsart] als Antwort auf die Fragen 1.h. und 1.j. des Amtshilfeersuchens (vgl. Sachverhalt Bst. A.d und C) eine unzulässige spontane Amtshilfe darstelle. Die Vorinstanz habe bereits in der angefochtenen Schlussverfügung davon abgesehen, Informationen zur steuerlichen Bemessungsgrundlage auszutauschen, [...]. Der schwedischen Steuerbehörde sei es nicht möglich, aus dieser Information eine Grundlage herzuleiten, wie hoch das Einkommen bzw. Vermögen der [...] besteuerten Person sei. Das gleiche müsse für den aus der Steuerbemessungsgrundlage resultierenden Steuerbetrag gelten. Ein Doppelbesteuerungsabkommen zeitige nämlich lediglich dergestalt negative Wirkung, als dass es das nationale Recht punktuell zurückdränge, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden. Da das Doppelbesteuerungsabkommen aber nicht über Steueransprüche entscheide, sondern dies ausschliesslich dem nationalen Recht vorbehalten sei, könne auch die Information betreffend bezahlte Steuern weder für die vermutete Ansässigkeit noch für die Eruiierung der Steuerbemessungsgrundlage des Beschwerdeführers in Schweden relevant sein.

#### **E. 3.7.1.2**

Sodann rügt der Beschwerdeführer, dass einige Dokumente in der zur Übermittlung vorgesehenen «Enclosure 2» seine Telefonnummern und E-Mail-Adresse enthalten würden, welche mangels Relevanz für das schwedische Verfahren bzw. für die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit bzw. des Einkommens und Vermögens des Beschwerdeführers zu schwärzen seien. Zudem seien in gewissen Dokumenten in «Enclosure 2», «Enclosure 3» und «Enclosure 5» verschiedene, im vom Amtshilfeersuchen betroffenen Zeitraum nicht mehr gültige Adressen des Beschwerdeführers [...] aufgeführt. Es handle sich dabei um fehlerhafte Informationen, die nicht zu übermitteln bzw. zu schwärzen seien. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich sinngemäss geltend, dass die tatsächliche Gültigkeit der genannten Adressen im ersuchten Zeitraum nicht korrekt nachvollzogen werden könne, weshalb es sich bei den [...] Adressen um Falschangaben handle. Für die STA sei aus der zur Übermittlung vorgesehenen Dokumentation allerdings nicht ohne Weiteres erkennbar, dass es sich um fehlerhafte Adressangaben handle. Die Übermittlung der fehlerhaften Angaben sei daher nicht statthaft. Mit der beantragten Schwärzung der Adressen bzw. Ortsangaben wäre für die STA hingegen zweifelsfrei erkennbar, dass unkenntlich gemachten Angaben im ersuchten Zeitraum keine Gültigkeit gehabt hätten.

#### **E. 3.7.1.3**

Ferner rügt der Beschwerdeführer, dass den zur Übermittlung vorgesehenen Kontoauszügen in «Enclosure 3» Angaben über die Identität von Zahlungsempfängern zu entnehmen und in

«Enclosure 5» die Namen seiner Eltern sowie der Name und die Adresse des mit der Beurkundung des Kaufvertrags betreffend die Wohnung in [Ort in der Schweiz] betrauten Notars ersichtlich seien. Bei diesen handle es sich jedoch um vom ausländischen Steuerverfahren nicht betroffene Dritte, deren Identität für die Beurteilung seiner Steuersituation bzw. für seine steuerliche Ansässigkeit nicht relevant seien. Die Angaben zur Gemeinde E.\_\_\_\_\_, Gemeindeverwaltung E.\_\_\_\_\_, und zum Kanton D.\_\_\_\_\_ in «Enclosure 3» seien ferner auch darum zu schwärzen, da ansonsten effektiv getätigte, jedoch für das schwedische Steuerverfahren unerhebliche Steuerzahlungen in der Schweiz offengelegt werden würden.

#### **E. 3.7.1.4**

Schliesslich würden mit der Übermittlung der Dokumente in «Enclosure 5» Angaben zu ihm (dem Beschwerdeführer) gegenüber der STA offengelegt, nach welchen diese jedoch nicht bzw. nicht mit letzter Präzision gefragt habe. Dies betreffe seine Nationalität, die Adresse in [...], das Vorhandensein einer [Art der Aufenthaltsbewilligung], weitere c/o Adressen, den Zivilstand sowie um Inhalte des Kaufvertrags der Liegenschaft in [Ort in der Schweiz] (Verkaufspreis und Anzahlung). Da diese Informationen nicht erbeten worden seien, stelle deren Übermittlung eine unzulässige spontane Amtshilfe dar. Dementsprechend seien diese Angaben nicht auszutauschen bzw. vor der Übermittlung zu schwärzen.

#### **E. 3.7.2.1**

Wie die Vorinstanz zu Recht festhält, hat die STA sowohl in Frage 1.h. als auch in Frage 1.i. des Ersuchens (vgl. Sachverhalt Bst. C) ausdrücklich nach den vom Beschwerdeführer in der Schweiz tatsächlich bezahlten Steuern bzw. Einkommenssteuern gefragt, weshalb bereits in Anwendung des Vertrauensprinzips (vgl. E. 2.4) davon auszugehen ist, dass - entgegen der Vorbringen des Beschwerdeführers (E. 3.7.1.1) - die Information für das schwedische Steuerverfahren voraussichtlich erheblich sind. Ob die effektiv bezahlten Einkommenssteuern in der Schweiz für die Beurteilung und Bemessung allfälliger Steueransprüche nach schwedischem Recht tatsächlich nützlich sind, ist - wie der Beschwerdeführer selbst festhält - eine Frage des nationalen Rechts des ersuchenden Staates und vom ersuchten Staat im Amtshilfeverfahren nicht zu prüfen (vgl. E. 2.7.6). Die von der Vorinstanz beabsichtigte Bekanntgabe der im ersuchten Zeitraum vom Beschwerdeführer bezahlten Steuern ist daher nicht zu beanstanden. Der Antrag auf «Streichung» bzw. Schwärzung der vom Beschwerdeführer bezahlten Steuern (E. 3.7.1.1) ist folglich abzuweisen.

#### **E. 3.7.2.2**

Die zur Übermittlung vorgesehene Information bezüglich [Besteuerungsart] (vgl. E. 3.7.1.1) gilt rechtsprechungsgemäss unter den folgenden Voraussetzungen als voraussichtlich erheblich (vgl. E. 2.7.4): die ausländische Steuerbehörde vermutet zumindest die Ansässigkeit der betroffenen Person im ersuchenden Staat; die ausländische Behörde strebt (unter anderem) die Klärung der steuerlichen Ansässigkeit an; die ausländische Behörde wirft die Frage auf, auf welcher Basis die betroffene Person in der Schweiz besteuert wird. Vorliegend geht die STA von einer Ansässigkeit des Beschwerdeführers in Schweden aus und stellt das Amtshilfeersuchen auch, um diese Vermutung zu untermauern (vgl. Sachverhalt Bst. A.c). Überdies ersucht die STA in Frage 1.h. des Amtshilfeersuchens (vgl. Sachverhalt Bst. C) um die Auskunft betreffend jegliches

erzielte Einkommen des Beschwerdeführers («Please state any known income received [...] by A. \_\_\_\_\_ [...]»). Mit anderen Worten ersucht die STA damit gerade um Informationen, auf welcher Basis (Einkommen bzw. dessen Höhe) der Beschwerdeführer in der Schweiz im ersuchten Zeitraum besteuert wurde. Ebenfalls erbeten werden zudem in Frage 1.j. des Amtshilfeersuchens (vgl. Sachverhalt Bst. C) «all relevant documentation relating to any changes in A. \_\_\_\_\_'s tax position». Dabei erfolgte letztere Frage ausdrücklich vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer gegenüber den schwedischen Behörden angegeben hat, zwischen [Zeitraum] in [Ausland] - und nicht in der Schweiz - gelebt zu haben. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist nach Treu und Glauben (vgl. E. 2.5) davon auszugehen, dass die STA die Auskunft betreffend Art der Besteuerung des Beschwerdeführers in der Schweiz (mit-)erbeten hat. Die Information betreffend [Besteuerungsart] betrifft nämlich einerseits die Grundlage, auf welcher der Beschwerdeführer in der Schweiz besteuert wird. [...]. Sodann ist auch ein Zusammenhang mit dem von der STA dargelegten Sachverhalt gegeben, weshalb die Information betreffend [Besteuerungsart] vorliegend - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - keine spontane Amtshilfe darstellt, sondern vom Ersuchen umfasst ist und als für das schwedische Steuerverfahren voraussichtlich erheblich zu qualifizieren ist. Ferner steht es auch diesbezüglich primär der schwedischen Steuerbehörde zu, zu beurteilen, wie nützlich die Information der [Besteuerungsart] in der Schweiz für die Klärung der steuerlichen Ansässigkeit bzw. für die Veranlagung der Einkommenssteuern des Beschwerdeführers in Schweden ist. Insofern der Beschwerdeführer im Übrigen geltend macht, die zur Übermittlung beabsichtigte Information der [Besteuerungsart] des Beschwerdeführers sei der STA ohnehin bekannt und bereits aus diesem Grund zu schwärzen, so ist daran zu erinnern, dass die ersuchende Behörde ein Amtshilfeersuchen - entgegen der mutmasslichen Auffassung des Beschwerdeführers - auch zur Überprüfung bereits bekannter aber noch nicht hinreichend gesicherter Informationen stellen darf (vgl. E. 2.7.5). Der Antrag auf Schwärzung bzw. Nichtübermittlung der Angaben zur [Besteuerungsart] (E. 3.7.1.1) ist daher ebenfalls abzuweisen.

### **E. 3.7.2.3**

Was die in «Enclosure 2» beabsichtigte Übermittlung der Telefonnummern und der E-Mail-Adresse des Beschwerdeführers betrifft (vgl. E. 3.7.1.2), so ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass es sich dabei um Informationen zu den Eröffnungsmodalitäten bzw. zur Weiterführung der Kundenbeziehung zwischen der Bank und dem Beschwerdeführer handelt, welche von der STA erbeten wurden (vgl. Sachverhalt Bst. C, Frage 2.c.i des Amtshilfeersuchens). Diese Informationen regeln das Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Bank insofern, als dass der Beschwerdeführer damit die von ihm gestattete bzw. erwünschte Kommunikationsart innerhalb des vom Ersuchen betroffenen Zeitraums festlegt. Da es sich bei der Kundenbeziehung zwischen einer Bank und ihren Bankkunden um ein Vertragsverhältnis handelt, das auf Dauer ausgerichtet ist, sind die Telefonnummern sowie die E-Mail-Adresse des Beschwerdeführers rechtsprechungsgemäss (vgl. E. 2.8) und in Anwendung des Vertrauensprinzips (vgl. E. 2.4) - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - als vor-aussichtlich erheblich zu qualifizieren. Der Antrag auf Schwärzung dieser Angaben ist folglich abzuweisen.

### **E. 3.7.2.4**

Hinsichtlich der ersuchten und zur Übermittlung in «Enclosure 3» vorgesehenen Kontoauszüge (vgl. E. 3.7.1.3) ist davon auszugehen, dass grundsätzlich sämtliche darin

enthaltenen Informationen für die Untersuchungen der STA entscheidend sein können, zumal das betroffene Konto auf den Beschwerdeführer lautet und er auch daran wirtschaftlich berechtigt ist. Das hiervor (E. 3.7.2.2) Gesagte gilt ebenso für die verschiedenen Adressangaben des Beschwerdeführers in den in «Enclosure 2» und «Enclosure 3» (vgl. E. 3.7.1.2) zur Übermittlung beabsichtigten Dokumenten. Diese Dokumente bzw. Informationen bilden Bestandteil der ursprünglichen bzw. aktualisierten Kontoeröffnungsunterlagen, respektive werden in den Kontoauszügen genannt. Diese Unterlagen wurden von der STA ausdrücklich ersucht (vgl. Sachverhalt Bst. C, Frage 2.c. des Amtshilfeersuchens). Die unterschiedlichen Adressangaben weisen sodann auch einen Konnex zur Frage der Ansässigkeit des Beschwerdeführers auf, welche ebenfalls Untersuchungsgegenstand im schwedischen Steuerverfahren bildet. So ist nicht auszuschliessen, dass sich diese - vom Beschwerdeführer gegenüber der Bank selbst gemachten Angaben - durchaus als relevant erweisen können, um namentlich den Wohnsitz oder zumindest den tatsächlichen Aufenthalt des Beschwerdeführers im vom Ersuchen betroffenen Zeitraum zu erhellen. Ob es sich bei den genannten Adressen [...] tatsächlich - wie vom Beschwerdeführer behauptet - um im jeweiligen Zeitpunkt ungültige Adressen und somit - seiner Auffassung nach - um falsche Informationen handelt, kann anhand der vorliegenden Akten nicht beurteilt werden. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass auch der Beschwerdeführer selbst von bloss «potentielle[n] Falschinformationen» spricht. Im Amtshilfeverfahren einzig relevant ist, ob diese Informationen einen Bezug zu den ersuchten Auskünften haben. Dies ist vorliegend der Fall, da die Adressangaben von der Bank für das Kundenverhältnis zum Beschwerdeführer im fraglichen Zeitraum als gültig erachtet werden. Insofern ist der Vorinstanz dahingehend zuzustimmen, dass die gegebenenfalls lückenhafte Adresskette nicht zwangsläufig dazu führt, dass die Angabe der jeweiligen Adressen [...] in der zur Übermittlung vorgesehenen Dokumenten falsch sei und nicht übermittelt werden dürfe. Der ersuchenden Behörde ist es anhand der übrigen zur Übermittlung vorgesehenen Informationen ohne Weiteres möglich, allfällige Unklarheiten bzw. Lücken in der Adresskette zu erkennen und diese im Rahmen des innerstaatlichen Verfahrens entsprechend - gegebenenfalls unter Anhörung der diesbezüglichen Position des Beschwerdeführers - zu würdigen (vgl. E. 2.9). Aus dem hiervor Gesagten folgt, dass die Adressangaben des Beschwerdeführers in den Unterlagen betreffend das Kundenverhältnis zur Bank sowie in den Kontoauszügen in Anwendung des Vertrauensprinzips (vgl. E. 2.4) und unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung (vgl. E. 2.8 und E. 2.9) als für das schwedische Verfahren voraussichtlich erheblich zu qualifizieren sind. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Schwärzung der Adresse in [Ort] in «Enclosure 2» sowie der Adressen in [Ort] in «Enclosure 2» und «Enclosure 3» (E. 3.7.1.2) ist folglich abzuweisen.

#### **E. 3.7.2.5**

Der Beschwerdeführer beantragt sodann die Schwärzung folgender Namen in «Enclosure 3» (vgl. E. 3.7.1.3): Gemeinde E.\_\_\_\_\_, Gemeindeverwaltung E.\_\_\_\_\_, Kanton D.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ SA, G.\_\_\_\_\_ S.A., H.\_\_\_\_\_ Sarl sowie I.\_\_\_\_\_ SA. Zudem beantragt der Beschwerdeführer die Schwärzung der Namen seiner Eltern sowie des Namens und der Geschäftsadresse des Notars J.\_\_\_\_\_ in «Enclosure 5» (vgl. E. 3.7.1.4). Die in «Enclosure 3» erwähnten Namen erscheinen alle in den Kontoauszügen als Empfängerinnen bzw. Auftraggebende von Zahlungen, welche innerhalb des vom Ersuchen umfassten Zeitraums erfolgt sind. Rechtsprechungsgemäss erscheinen diese Namen nicht rein zufällig in den Kontoauszügen, da es sich um an den aufgeführten Banktransaktionen beteiligten Dritte handelt. Die Angaben der Namen solcher Dritten sind zudem namentlich

zur Ermittlung des Wohnsitzes einer steuerpflichtigen Person geeignet, womit sie auch im vorliegenden Fall grundsätzlich als voraussichtlich erheblich zu qualifizieren sind (vgl. E. 2.11.2). Die Informationen betreffend die Gemeinde E.\_\_\_\_\_, die Gemeindeverwaltung E.\_\_\_\_\_, und den Kanton D.\_\_\_\_\_ hängen zudem offensichtlich mit den ersuchten Informationen über getätigte Steuerzahlungen (vgl. E. 3.7.2.1) zusammen, weshalb sie auch aus diesem Grund als voraussichtlich erheblich gelten. Dem Beschwerdeführer ist sodann entgegenzuhalten, dass in «Enclosure 5» weder der Name seiner Eltern noch derjenige von J.\_\_\_\_\_ bloss zufällig im Kaufvertrag über die Wohnung in [Ort in der Schweiz] erscheint. Der Name der Eltern des Beschwerdeführers dient als weiteres Identifikationsmerkmal des Beschwerdeführers. Dies entspricht grundsätzlich den Vorgaben an den öffentlich zu beurkundenden Kaufvertrag (vgl. [im Kanton D.\_\_\_\_\_ anwendbare gesetzliche Grundlage]). Überdies dürften die Namen der Eltern des Beschwerdeführers den schwedischen Steuerbehörden ohnehin bereits bekannt sein. Der Name sowie die Geschäftsadresse von J.\_\_\_\_\_ erscheinen sodann im Zusammenhang mit einer c/o Adresse des Beschwerdeführers bei ersterem. Die c/o Adresse bzw. die Angaben betreffend eine solche Versandinstruktion sind der instruierenden Person zuzurechnen. Diese tut damit kund, dass sie Versandgut, welches direkt an sie gerichtet ist, an dem von ihr bezeichneten Ort (Adresse) abholt bzw. als zugestellt erachtet. Aus diesem Blickwinkel unterscheidet sich eine c/o Adresse nicht von einer persönlichen Wohn-/Sitzadresse (vgl. Urteil des BVGer A-3845/2015 vom 2. Dezember 2015 E. 3.2.1.1). In diesem Sinne ist der Vorinstanz zu folgen, wenn sie davon ausgeht, dass die vom Beschwerdeführer angegebene c/o Adresse als Teil seiner Personalangaben bzw. Personalien zu betrachten ist. Sodann gehört die Information, an wen die jeweilige Korrespondenz zu senden ist, zu den Modalitäten im Zusammenhang mit dem Kauf der Wohnung in [Ort in der Schweiz] und damit zu den Informationen, welche von der ersuchenden Behörde in der Frage 3.a des Amtshilfeersuchens (vgl. Sachverhalt Bst. C) erfragt worden sind. Der Name und die Geschäftsadresse von J.\_\_\_\_\_ weisen ferner einen Bezug zum im ersuchten geschilderten Sachverhalt, respektive zum Steuerverfahren in Schweden auf, weshalb sie - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - als voraussichtlich erheblich zu betrachten sind. Eine weitere Prüfung allfälliger der Übermittlung der Namen entgegenstehender privater Interessen der betroffenen Drittpersonen (vgl. E. 2.11.1) erübrigt sich, da auf den Antrag auf Schwärzung der betroffenen Drittamen mangels Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers nicht weiter einzutreten ist (vgl. E. 1.3.2). Aufgrund des hiervor Gesagten ist somit auch der Antrag des Beschwerdeführers auf Schwärzung der hiervor in «Enclosure 3» und «Enclosure 5» genannten Namen (E. 3.7.1.3 und E. 3.7.1.4) abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 3.7.2.6**

Schliesslich beanstandet der Beschwerdeführer die Übermittlung folgender, ihn betreffenden Angaben im zur Übermittlung vorgesehenen Wohnungskaufvertrag in «Enclosure 5» (vgl. E. 3.7.1.4): die Adresse des Beschwerdeführers in [Ort] sowie in [Ort], die Angabe betreffend [Art der Aufenthaltsbewilligung], die Angabe des Zivilstands und der Nationalität des Beschwerdeführers sowie die Information betreffend Verkaufspreis und Anzahlung. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers weisen auch diese Informationen einen Zusammenhang zu den Modalitäten betreffend den Kauf der Wohnung in [Ort in der Schweiz] und damit zu den Informationen, welche von der ersuchenden Behörde in der Frage 3 des Amtshilfeersuchens (vgl. Sachverhalt Bst. C) erfragt worden sind, auf. Überdies weisen diese Angaben einen Zusammenhang zum im Ersuchen

dargestellten Sachverhalt auf. Auch wenn der Kaufvertrag von einem Datum stammt, welches ausserhalb des vom Amtshilfeersuchen betroffenen Zeitraums liegt - und daher entsprechend von der Vorinstanz geschwärzt worden ist -, sind die darin enthaltenen Informationen für den vom Amtshilfeersuchen betroffenen Zeitraum dennoch möglicherweise relevant, da der Kaufvertrag über nach wie vor bestehende Eigentums- und somit Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers Auskunft gibt. Dies gilt namentlich für die Höhe des Verkaufs- bzw. Kaufpreises sowie der geleisteten Anzahlung. Zudem lassen sich aus den Angaben im Kaufvertrag betreffend Zivilstand und Art der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers in der Schweiz persönliche Informationen ableiten, bei welchen zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass sie in zeitlicher Hinsicht auch noch für den ersuchten Zeitraum für die steuerliche Veranlagung bzw. für die Beurteilung der Ansässigkeit des Beschwerdeführers relevant sein können. Aufgrund der Schwärzung des Datums des Kaufvertrags sowie desjenigen der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers ist für die ersuchende Behörde zudem ohne Weiteres erkennbar, dass die im Kaufvertrag genannten Informationen möglicherweise für den vom Amtshilfeersuchen umfassten Zeitraum nicht (mehr) gültig sind. Da der schwedischen Behörde die schwedische Nationalität des Beschwerdeführers offensichtlich bekannt ist, ist im Übrigen auch von einer Schwärzung dieser Angabe abzusehen. Somit ist der Antrag auf Schwärzung der Nationalität, der Adresse in [Ort], der Angaben zur [Art der Aufenthaltsbewilligung], der Angaben zu den c/o-Adressen, des Zivilstands des Beschwerdeführers sowie der Angaben des Verkaufspreises der Wohnung in [Ort in der Schweiz] und der geleisteten Anzahlungen (vgl. E. 3.7.1.4) ebenfalls abzuweisen.

#### **E. 3.7.2.7**

Somit sind sowohl der Subeventualantrag [recte: Eventualantrag] auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Vornahme der gesetzeskonformen Anpassungen und Schwärzung als auch der Sub-Subeventualantrags [recte: Subeventualantrags] auf Vornahme von spezifizierten Anpassungen und Schwärzungen abzuweisen. Weitere Gründe, die der Amtshilfe im vorliegenden Fall entgegenstehen würden, sind weder ersichtlich noch sind solche vom Beschwerdeführer vorgebracht worden.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass es sich beim Amtshilfeersuchen vom [Datum] der STA nicht um eine Beweisausforschung handelt und die Vorinstanz zu Recht darauf eingetreten ist. Die im Dispositiv der Schlussverfügung vom 7. Juli 2021 der Vorinstanz zur Übermittlung vorgesehenen Auskünfte sowie die in den «Enclosures 1-5» enthaltenen Informationen erweisen sich allesamt als voraussichtlich erheblich, um die steuerliche Ansässigkeit bzw. die Steuerpflicht des Beschwerdeführers als vom Amtshilfeersuchen betroffener Person zu beurteilen. Weitere Gründe, die der Amtshilfe entgegenstehen würden, sind nicht ersichtlich und werden vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht, weshalb die ersuchten Informationen der STA wie von der Vorinstanz beabsichtigt zu übermitteln sind. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 5**

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 5'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss ist für die Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE).

#### **E. 6**

Dieser Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen kann gemäss Art. 83 Bst. h des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) innerhalb von 10 Tagen nur dann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall im Sinne von Art. 84 Abs. 2 BGG handelt (Art. 84a und Art. 100 Abs. 2 Bst. b BGG). Ob dies der Fall ist, entscheidet das Bundesgericht. Das Dispositiv befindet sich auf der nachfolgenden Seite.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.